

Ich will mich trennen, was muss ich beachten?

Eltern legen bei Trennung gemeinsam fest, wer das Kind zukünftig betreut.

Anschließend verständigen sich die Eltern über den Unterhalt oder nehmen

Beratung/Unterstützung in dieser Angelegenheit in Anspruch.

Bei Fragen zu Umgang, Betreuung und Sorgerechtsangelegenheiten berät der allgemeine

Soziale Dienst oder die Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes

<https://chemnitz.de/chemnitz/de/leben-in-chemnitz/familie/beratungen-und-hilfen/index.html>

Wer kann Unterhalt wie prüfen lassen?

Der betreuende Elternteil kann einen Antrag auf Beratung/Unterstützung im Jugendamt stellen oder sich bei einem Anwalt beraten lassen.

Unterhaltsverpflichtete haben laut Gesetz keinen Beratungsanspruch im Jugendamt, sie können sich nur anwaltlich beraten lassen.

Welches Jugendamt ist zuständig für Unterhalt?

Zuständig ist das Jugendamt am Hauptwohnsitz des Kindes.

Kann man Unterhalt privat regeln?

Selbstverständlich dürfen Sie nach Ihrer Trennung oder Scheidung den Unterhalt auch privat

regeln. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin

vereinbaren, dass und in welcher Höhe Sie Unterhalt fordern bzw. was Sie an Unterhalt

zahlen. Privatrechtliche Regelungen werden jedoch unter Umständen von

Sozialleistungsträgern nicht akzeptiert.

Wer berechnet Trennungs- und nachehelichen Ehegattenunterhalt?

Trennungs- und nachehelichen Ehegattenunterhalt können Sie nicht beim Jugendamt berechnen lassen. Hierbei kann Ihnen ein Anwalt bzw. eine Anwältin helfen.

Wie hoch ist der Unterhalt derzeit?

Die Unterhaltssätze ergeben sich nach der aktuellen Unterhaltstabelle.

https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2024/2023_12_11_Duesseldorfer_Tabelle_-2024.pdf

Ist der Kindesunterhalt vom Einkommen des betreuenden Elternteils abhängig?

Das Einkommen des betreuenden Elternteils ist für die Ermittlung des Kindesunterhalts nicht

relevant, da dieser seine Unterhaltungspflicht in der Regel durch Pflege und Erziehung der

Kinder erfüllt. Vielmehr bemisst sich der Kindesunterhalt allein nach dem Einkommen des

Unterhaltspflichtigen. Dies gilt nicht bei volljährigen Kindern oder bei Kindern, die bei keinem der Elternteile leben.

Wie bestimmt sich die Höhe des Unterhalts?

Der Unterhalt bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Unterhaltspflichtigen sowie dem Alter des Kindes.

Ist es strafbar, keinen Unterhalt zu zahlen?

Das Gesetz sieht für die Verletzung der Unterhaltungspflicht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor.

Wie wird das unterhaltsrelevante Einkommen des Pflichtigen ermittelt?

Maßgeblich für die Berechnung des Unterhalts sind die Einkünfte des/der Unterhaltspflichtigen der letzten 12 Monate (bei Angestellten) bzw. der letzten 3 Geschäftsjahre (bei Selbständigen). Anschließend wird das Einkommen entsprechend der Unterhaltsleitlinien bereinigt.

<https://www.justiz.sachsen.de/olg/unterhaltsleitlinien-4140.html>

Wie wird das Kindergeld beim Unterhalt berücksichtigt?

Kindergeld wird für ein Kind immer nur einem Elternteil gezahlt. Wenn die Eltern getrennt leben, dann bekommt das Elternteil das Kindergeld, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Wenn der andere Elternteil Unterhalt zahlen muss, dann verringert sich der Unterhaltsbetrag aus der Tabelle um die Hälfte des Kindergeldes. Bei einem sogenannten „Mangelfall“ findet keine Kindergeldanrechnung statt.

Bei volljährigen Kindern wird das volle Kindergeld vom Unterhaltsbedarf nach Tabelle abgezogen.

Wie hoch ist der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen?

Der Selbstbehalt richtet sich nach den aktuellen Unterhaltsleitlinien.

<https://www.justiz.sachsen.de/olg/unterhaltsleitlinien-4140.html>

Wird das Einkommen von Minderjährigen Schülern auf den Unterhalt angerechnet?

Nein, der Verdienst zählt als Aufbesserung des Taschengeldes und wird nicht angerechnet.

Wird das Ausbildungsgeld auf den Unterhalt angerechnet?

Ja, nach Bereinigung des Ausbildungsgeldes bei einem Minderjährigen zur Hälfte, bei Volljährigen vollständig.

Was ist mit der laufenden Unterhaltszahlung abgedeckt?

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf, wie z. Bsp. Ernährung, Bekleidung, Wohnkosten, Gesundheitsfürsorge, Versicherungen, Erholung, Taschengeld.

Zusätzlicher Bedarf (Sonderbedarf) kann zusätzlich zum laufenden Unterhalt anfallen (z. Bsp. Kinderbetreuungskosten, Schulgeld für Privatschule) und wäre von beiden Eltern entsprechend der jeweiligen Einkommensverhältnisse zu tragen.

Kann der Unterhalt in den Ferien oder durch Umgangskosten gekürzt werden?

Nein, denn der Unterhalt ist eine „Querschnittsfinanzierung“. Umgangskosten können mit dem laufenden Unterhalt nicht verrechnet werden.

Hat der Unterhaltspflichtige ein Recht darauf zu erfahren, wie der Unterhalt für das Kind verwendet wird?

Nein, der unterhaltsberechtigten Elternteil ist nicht verpflichtet, Rechenschaft abzulegen, für was der Unterhalt verwendet wird.

Darf der Unterhalt durch den Unterhaltsverpflichteten auf ein Sparkonto gezahlt werden?

Nein, der Unterhalt muss dem Unterhaltsberechtigten für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen.

Wie oft muss der Unterhaltspflichtige Auskunft zur Prüfung des Unterhalts erteilen?

Der Unterhaltsberechtigte kann nach § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch **alle zwei Jahre** Auskunft über die Einkünfte und das Vermögen der/des Unterhaltspflichtigen verlangen. Die 2-Jahres-Frist gilt nicht, wenn sich innerhalb dieser Frist wesentliche Änderungen ergeben.

Was passiert, wenn der Unterhaltspflichtige den Unterhalt nicht zahlen kann?

Kann der Unterhaltspflichtige nicht oder nicht vollständig Unterhalt für das Kind zahlen, so kann der betreuende Elternteil evtl. Unterhaltsvorschuss für das Kind beantragen. Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss beim örtlichen Jugendamt gestellt werden. Außerdem kann evtl. ein Anspruch auf Kinderzuschlag bei der Familienkasse bestehen.

Wie verändert sich der Unterhalt bei einem weiteren Kind?

Die Geburt eines weiteren Kindes ändert zunächst nichts daran, dass die Unterhaltspflicht gegenüber dem ersten Kind unverändert fortbesteht. Es kann jedoch geprüft werden, ob die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit gegenüber dem ersten Kind unverändert fortbesteht. Der das Kind betreuende Elternteil kann dazu im Jugendamt einen Antrag auf Neuberechnung im Rahmen der Beratung/Unterstützung im zuständigen Jugendamt stellen.

Ist der Vater noch unterhaltspflichtig, wenn die Mutter neu heiratet?

Ja, der Vater muss den vollen Kindesunterhalt zahlen, denn der neue Ehegatte ist gegenüber den Kindern seiner Frau aus erster Ehe nicht unterhaltspflichtig. Der neue Ehemann und sein Einkommen haben also keinen Einfluss auf die Unterhaltshöhe.

Wird das Gehalt des neuen Partners beim Unterhalt mit angerechnet?

Grundsätzlich Nein. Für die Unterhaltspflicht kommt es nur darauf an, wieviel der Unterhaltspflichtige verdient. Sein neuer Partner kann so viel verdienen wie er/sie will, der Verdienst wird nicht mitgerechnet. Jedoch kann in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten aufgrund einer Haushaltsersparnis gekürzt werden, wenn der Partner eigene Einkünfte hat.

Endet ein Unterhaltstitel für Kinder automatisch mit Volljährigkeit?

Nein, es sollte auf eine Abänderung des Unterhaltstitels nach Volljährigkeit hingewirkt werden.

Wer bekommt Kindesunterhalt, wenn das Kind 18 ist?

Beim Unterhalt für Volljährige Kinder sind beide Elternteile barunterhaltspflichtig, unabhängig davon, bei welchem Elternteil das Kind lebt. Dies bedeutet, dass das Kind sowohl vom Vater als auch von der Mutter Unterhalt verlangen kann, je nach deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Der Unterhalt ist grundsätzlich an die/den Volljährige(n) zu zahlen, es sei denn, der/die Volljährige trifft eine andere Bestimmung.

Sind beide Eltern beim Wechselmodell unterhaltspflichtig?

Der BGH (11.01.2017 – XII ZB 565/15) hält im Wechselmodell, welches er als nahezu paritätische Betreuung des Kindes durch beide Elternteile definiert, beide Eltern für barunterhaltspflichtig. Das heißt: Was dem Kind an Unterhalt zusteht, leitet sich aus dem Einkommen der beiden Elternteile ab. Im Wechselmodell kann ein Ausgleichbetrag zwischen den Eltern fällig werden.